C3509

Kleine Mitteilungen.

Vereinbarung mit dem Unfall-Versicherungsverband vom 6. April 1922.

1. Vom 15. April 1922 ab treten an Stelle der bisher gezahlten 20 M. für Anfangs- und Schlussattest und 10 M. für ein Zwischenattest neue nach der Höhe der versicherten Tagesentschädigung bzw. Invaliditätssumme gestaffelte Sätze in Kraft:

Versicherte Tagesentschädigung resp. Invaliditätssumme	1 Anfangs-attest	2 Zwischen-attest	3 Schluss-attest
	Mark	Mark	Mark
bis einschliesslich 20 M. resp. 60000 M.	30.—	15.—	30.—
bis einschliesslich 50 M. resp. 150000 M.	50.—	30.—	50.—
bis einschliesslich 100 M. resp. 300000 M.	75.—	45 —	75.—
über 100 M. resp. 300000 M.	100.—	60.—	100.—

2. Die Abmachungen gelten vom 15. April ab bis 31. Dezember 1922 mit der Massgabe, dass auf einen mit wesentlicher Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse begründeten Antrag einer Partei binnen 4 Wochen neue Verhandlungen stattfinden müssen.

Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Hessen.

Am 9. Mai hielt die Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Hessen nach 4½ jähriger Pause unter überaus zahlreicher Beteiligung in Darmstadt ihre Hauptversammlung ab. Der Vorsitzende, Ministerialrat Dr. Balser-Darmstadt erstattete über die Tätigkeit der Zentrale in den letzten 4½ Jahren eingehenden Bericht, der umsomehr allgemeines Interesse beansprucht, als die Begleiterscheinungen des Krieges die Organe der Zentrale, die Kreisfürsorgerinnen vor völlig neue Aufgaben stellten und so im April 1917 dazu führten, dass sich aus der Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge eine weitumfassende Zentrale für Volkswohlfahrt entwickelte. Dabei wurde die Tätigkeit auf dem ursprünglichen Arbeitsfeld nicht vernachlässigt, und Hessen hat neben Hessen-Nassau nach wie vor die geringste Säuglingssterblichkeit unter allen deutschen Ländern. Selbst im Jahre 1921 blieb diese trotz vermehrter Geburtenzahl und trotz der enormen Sommerhitze erfreulich niedrig: Oberhessen 7,53 Proz., Starkenburg 9,53 Proz., Rheinhessen 9,94 Proz., Hessen überhaupt 9,14 Proz. der Lebendgeborenen. Die Einführung der Reichswochenhilfe im Dezember 1914 brachte die Kreisfürsorgerinnen in Beziehung zu den Krankenkassen, in deren Auftrag sie Wochengeld und Stillgeld den Berechtigten überbrachten und die Stilltätigkeit beaufsichtigten. Da die Sterblichkeit in der Altersgruppe vom 2.—5. Lebensjahre infolge von Unterernährung und Hungerblockade mit der Dauer des Krieges immer mehr zunahm, erweiterte sich die Tätigkeit der Kreisfürsorgerinnen auch auf das spätere Kindesalter, diese fügten sich dadurch in die Fürsorgetätigkeit der Landesversicherungsanstalt und in die Schulgesundheitspflege der Kreise und Gemeinden ein. Die nach stetiger Abnahme bis zum Jahre 1914 im Verlaufe des Krieges, namentlich in dem berüchtigten Kohlrübenwinter 1917 auf ihren Höhepunkt gebrachte Sterblichkeit an Lungentuberkulose machte die Tätigkeit der Fürsorgerinnen nicht allein den Erkrankten gegenüber notwendig, sondern erforderte auch eine rationelle Wohnungsfürsorge in Gestalt der Wohnungspflege. Dies führte zu einer Vermehrung der Schwestern; während im Jahre 1914 nur 17 Kreisfürsorgerinnen tätig waren, sind es jetzt deren 44, und zwar übernimmt jetzt zur Vermeidung etwaiger gegenseitiger Störung eine Schwester die gesamte Fürsorge in einer und derselben Familie. Die durch den Krieg in so entsetzlichem Maasse verbreiteten Geschlechtskrankheiten und die dadurch hervorgerufenen Familienverseuchungen machten die Fürsorge für die betroffenen Frauen und Kinder notwendig, so dass die Kreisfürsorgerin auch zur Helferin bei der Arbeit der Beratungsstellen für Geschlechtskranke wurde. Bei dem jetzt wieder mehr überhandnehmenden Alkoholismus erstreckt sich die Fürsorge zunächst auf den behandlungswilligen Trinker, dann aber auch auf die unglückliche Familie des Trinkers. In wachsendem Maasse werden die Kreisfürsorgerinnen an der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern zur Ausfindigmachung der Bedürftigen und zur Vermittelung besonderer Unterstützungen, von Heilverfahren oder Kräftigungskuren beteiligt. Als jüngstes Arbeitsgebiet der Zentrale ist schliesslich die planmässige Krüppelfürsorge jetzt von besonderer Bedeutung, da Rachitis, Knochen- und Gelenktuberkulose sowie spinale Kinderlähmung in den Kriegsjahren die Zahl der Krüppel bedeutend vermehrt haben. Die Mittelstandsfürsorge umfasst vorwiegend die alten, nicht mehr erwerbsfähigen Personen. Alles in allem besteht die Arbeit der Zentrale in der planmässig durchgeführten Familienfürsorge; die Kreisfürsorgerinnen stellen die Verbindung zwischen der Fürsorgestelle und dem Haus, zwischen Behörden und Familie und zwischen Schule und Haus her und vermitteln die Hilfe. Die geschilderte, über ganz Hessen ausgedehnte Organisation hat weithin Anerkennung gefunden; der Regierungsbezirk Wiesbaden hat sie sich zum Muster genommen und hessische Fürsorgeschwestern wurden nach Mecklenburg, nach Holland und Finnland berufen, um die Familienfürsorge nach hessischem Muster dort einzubürgern. Die Grossherzogliche Zentrale war ein Privatunternehmen und war Eigentum des Grossherzogs; nach dem Umsturz übernahmen Staat, Kreise und Gemeinden zum grössten Teil die Kostendeckung, aber die Zentrale hat trotzdem bis jetzt keinen festen Boden unter den Füssen. Dr. Balser tritt dafür ein, dass die Zentrale als Landesstelle erhalten bleibt, aber als staatliche Einrichtung, die jedoch nicht aufgehen darf in eine schon bestehende Ministerialabteilung oder in die überlastete Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege. Bei Regierung und Volksvertretung liegt jetzt die Entscheidung was geschieht. Befürwortet wird die allgemeine Einrichtung von Kreiswohlfahrtsämtern, die in einzelnen Kreisen Hessens als örtlicher Halt für die Kreisfürsorgerinnen bereits bestehen und sich dort bewährt haben. Die Beitragspflicht der Gemeinden und Kreise zur planmässigen Wohlfahrtspflege wird sich erst nach Erscheinen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes regeln lassen. Die seitherige und zukünftige Richtlinie der Zentrale fasst Dr. Balser am Schlusse seiner Ausführungen in dem Satze zusammen: Wir dienen dem Volk unabhängig von jeder politischen Partei, über den Parteien stehend, interkonfessionell, aber unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei der Arbeit und in gemeinsamer Arbeit mit allen, die guten Willens sind zur unparteiischen, nur auf das Volkswohl gerichteten Arbeit, besonders auch in gemeinsamer Arbeit mit den charitativen Vereinen jeder Art.

Im weiteren Verlauf der Sitzung berichtete Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M. über „das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nach der letzten Lesung"; er teilte dabei mit, dass dieses Gesetz jedenfalls noch vor Pfingsten vom Reichstag erledigt werden soll. Arthur Hoffmann-Darmstadt.

Aus der Rechtsprechung.

Abtreibungsmittel (sog. Frauenspritze) als unzüchtige Gegenstände i. S. des § 184 Nr. 3 StGB.

In einem Urteil des Reichsgerichts vom 9 Februar 1922 (I. Strafsen. 1 D 1345/21) werden Tabletten, die zur Verhütung der Empfängnis beim Geschlechtsverkehr dienen sollen, als unzüchtige Gegenstände i. S. des § 184 Nr. 3 StGB. erklärt; diese Eigenschaft wird dagegen einer Frauenspritze abgesprochen, die als Abtreibungsmittel verwendet werden sollte. Das RG. führt hierzu u. a. folgendes aus:

„Nach der Meinung der Strafkammer sollen die Frauenspritzen zu unzüchtigem Gebrauche bestimmte Gegenstände sein, weil sie bei künftig etwa eintretender Schwangerschaft zur Abtreibung angewendet werden sollen und so durch sie der Unzuchtsverkehr gefördert werde. Das ist rechtsirrig und mag wohl auf Verwechslung der Nr. 3 mit der Nr. 4 des § 184 StGB. beruhen [1]). Nach Nr. 3 handelt es sich um Gegenstände, die dazu bestimmt sind, unzüchtig gebraucht zu werden, d. h. in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Unzuchtshandlung zu deren Förderung verwendet zu werden. Diese Voraussetzung liegt nach den Feststellungen der Strafkammer bei den Frauenspritzen nicht vor. Die Anwendung der Spritze als Abtreibungsmittel hängt mit dem Geschlechtsverkehr, der die Schwängerung und die Abtreibungshandlung verursacht hat, äusserlich und unmittelbar nicht zusammen. Der blosse Besitz eines Abtreibungsmittels mag eine die Unzucht fördernde Wirkung ausüben, indem er bei der Aussicht auf die mögliche Beseitigung der Folgen eines Unzuchtverkehrs den Entschluss zu solchem erleichtert; allein eine solche entfernte Förderung kann den Besitz eines Abtreibungsmittels nicht als einen die Unzucht fördernden Gebrauch des Mittels erscheinen lassen; denn bei und zur Unzuchthandlung selbst wird das Mittel nicht verwendet. Wegen der Verwendung zur Abtreibungshandlung kann sodann die Spritze auch nicht als ein zu unzüchtigem Gebrauche bestimmter Gegenstand gelten, da die Anwendung von Abtreibungsmitteln nicht unzüchtig im Sinne des Strafgesetzes ist, sondern aus einem anderen Gesichtspunkte unter dieses fällt."

Das Ergebnis ist praktisch wenig befriedigend. Es hätte vermieden werden können, wenn die Strafkammer tatsächlich festgestellt hätte, dass die Spritze nicht nur zur Abtreibung, sondern auch zur Verhütung einer Empfängnis verwendet werden konnte und auch dazu bestimmt war, was wohl der Sachlage entsprochen hätte. Da keine solche Feststellung vorlag, konnte das Reichsgericht nach dem geltenden Rechte nicht wohl zu einer anderen Entscheidung kommen. Denn die Abtreibung ist eben keine „unzüchtige Handlung", sondern wird als Verbrechen wider das Leben bestraft. Der Fall zeigt übrigens wieder die Notwendigkeit eigener Strafbestimmungen gegen die Ankündigung, Anpreisung und Ausstellung von Abtreibungsmitteln, wie sie der Entwurf des StGB. von 1919 in § 287 enthält (s. d. Wschr. 1921 S. 337). Oberstlandesgerichtsrat Th. von der Pfordten-München.

Studentenbelange.

Vollsitzung der Münchener Medizinerschaft

am Freitag, den 12. Mai 1922, 8 Uhr abends im Hörsaal der I. Med. Klinik.

Herr cand. med. Vonkamel eröffnete die Sitzung und erteilte Herrn cand. med. Reichelt das Wort, der als offizieller Vertreter der Münchener Medizinerschaft über die Tagung des Verbandes deutscher Medizinerschaften, die Ende April in Leipzig stattfand, berichtete (siehe hierzu Sonderreferat in einer der nächsten Nummern der Wochenschrift).

Der Ferienvorstand wurde nach Anhören des Kassenberichtes entlastet und der neue Vorstand für das Sommersemester gewählt und zwar Herr cand. med. Reichelt als 1. Vorsitzender, Herr cand. med. Süss als 3. Vorsitzender. Der zweite Vorsitzende, der gleichzeitig Vorsitzender der Vorklinikerschaft ist, wird noch in einer besonderen Vorklinikerversammlung gewählt.

Zum Kriegsteilnehmer-Staatsexamen im Sommer wurde mitgeteilt, dass eine endgültige Genehmigung des Ministeriums noch nicht vorliegt, dass aber nach mündlichen Benachrichtigungen die Abhaltung des Examens als sichergestellt gelten dürfte. Alle Teilnehmer an diesem Examen wurden gebeten, sich nach Gruppen geordnet mit Wohnungsangabe in eine Liste einzutragen, die beim Pförtner der Medizinischen Klinik aufliegt. Die Festsetzung der Termine der verschiedenen Abschnitte des Examens für die einzelnen Gruppen erfolgt nach noch näher zu bestimmenden Gesichtspunkten durch einen Ausschuss der Kandidaten unter Leitung eines Assistenzarztes.

Zur Medizinalpraktikantenfrage in München wurde darauf hingewiesen, dass gemäss früherer Bestimmungen jeder Anwärter sich bei der Münchener Medizinerschaft unter Angabe von Punktzahl, Tag des Eintritts, wo?, Dauer und Anschrift anmelden muss, ausserdem aber persönliche Vorstellung bei dem Direktor des betreffenden Krankenhauses erforderlich ist.

Folgende allgemeine Mitteilungen wurden noch bekanntgegeben: es findet in diesem Semester eine Sondervorstellung für Studenten in Oberammergau statt, Studenten erhalten eine Dauerkarte für die Gewerbeausstellung zum ermässigten Preis von 80 M., minderbemittelte Studenten werden gegen Ausweis von den Zahnärzten Münchens kostenlos behandelt. v. V.

---

[1]) Nr. 3 trifft Gegenstände, die „zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind", Nr. 4 dagegen öffentliche Ankündigungen, welche dazu bestimmt sind, „unzüchtigen Verkehr herbeizuführen".